

Federführung: Kämmerei	Datum: 13.11.2019
Sachbearbeiter: Bianca Pfisterer	AZ: 969.23:Kalkulation Kindergartengebühren/Ka

Beratungsfolge	Termin		
Verwaltungsausschuss	26.11.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

Gegenstand der Vorlage
Kostendeckungsgrad Kindergartengebühren, Berechnungsgrundlage
Landesrichtsätze

Sachverhalt:

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg verständigen sich jährlich auf die Festsetzung der Elternbeiträge für ein Kindergartenjahr. Dabei wird ein Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeiträge angestrebt.

Für die Gemeinden in Baden-Württemberg stellen diese Landesrichtsätze Empfehlungen zur Gebührenhöhe dar. Im Rahmen der jährlichen Gebührenkalkulationen in Hemmingen ist es das Ziel, langfristig die Elternbeiträge auf das Niveau der Empfehlungen auszurichten. Im Bereich der Ü3- Betreuung ist der Elternbeitrag betragsmäßig ab 01.01.2020 beinahe auf Niveau der Landesrichtsätze. Allerdings liegt die voraussichtliche Kostendeckung durch Elternbeiträge in Hemmingen nur bei 11,8 % und damit deutlich unter den von den Verbänden angestrebten 20 %.

Diese Abweichung warf im Rat die Frage auf, welche Kosten bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades der Landesrichtsätze berücksichtigt werden und ob die Verwaltung bei ihrer Berechnung mehr bzw. andere Kosten berücksichtigt.

Eine Anfrage bei Frau Braune, der Referentin für Frühkindliche Bildung des Gemeindetages Baden-Württemberg ergab folgende Auskunft:

„...Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg verständigen sich seit vielen Jahrzehnten auf die gemeinsamen Empfehlungen der Elternbeiträge in den jeweiligen Kindergartenjahren. Alle Verbände halten an der politischen Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung abdecken zu wollen. Dabei werden die Fortschreibungen entsprechend der Tarifentwicklungen angepasst. Die ursprünglichen Kalkulationen sind nicht mehr von Bedeutung, da mittlerweile zahlreiche Gesetzesanpassungen diese Rechenwege überholt haben. Auf Landesebene gleichen wir die Beitragssätze mit den Zahlen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und den Platzkostenberechnungen des Interkommunalen Kostenausgleichs ab. Ähnlich wie beim FAG werden auch bei der Berechnung der Elternbeiträge auf Landesebene keine kalkulatorischen Kosten (bspw. Zinsen, Abschreibungen) berücksichtigt...“

Ohne die Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen, Abschreibungen und Inneren Verrechnungen beträgt die voraussichtliche Kostendeckung für das Haushaltsjahr 2020 in Hemmingen rd. 12,5 %.

Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge 2020		
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2020
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen - Elternbeiträge	683.100 €
12	Personalaufwendungen	4.718.357 €
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - ohne Verpflegungsaufwand -	76.500 €
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	34.200 €
12	Personalaufwendungen Gebäude	245.200 €
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Gebäude	400.900 €
Aufwendungen gesamt		5.475.157 €
Kostendeckung gesamt		12,48%

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss nimmt Kenntnis von der Berechnung des Kostendeckungsgrades durch die Elternbeiträge.

Finanzierung:

Letzte Beratung:

Anlagenverzeichnis: